

91. Urtheil vom 22. Juli 1889

in Sachen Räuber und Schopfer gegen eidgenössische
Alkoholverwaltung.

A. Der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters vom 28. Mai 1889 ging dahin:

1. Die nach Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser ausgemittelte Entschädigungssumme, welche die Brennereieigentümer Räuber und Schopfer für den Minderwerth, den ihr Etablissement durch den Vollzug des Gesetzes erlitten, von der Eidgenossenschaft zu fordern berechtigt sind, ist festgesetzt auf 13,760 Fr. (dreizehntausend siebenhundert sechzig Franken).

2. Die Eidgenossenschaft ist verpflichtet, die Kapitalsumme von 18,175 Fr. zu 4 % per Jahr, vom Tage der amtlichen Verfestigung der Brennerei an bis zur Zahlung gerechnet, zu verzinsen.

3. Im Uebrigen hat es bei Dispositiv 3 und 4 des Schatzungsbesundes sein Bewenden.

4. Die Instruktionskosten, bestehend in

a. Schreibgebühren 19 Fr. 20 Cts.;

b. Auslagen der Kanzlei 1 Fr. 40 Cts., werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Die Entschädigungsansprecher Räuber und Schopfer erklärten mit Eingabe vom 11. Juni 1889, daß sie mit dem Urtheilsantrage des Instruktionsrichters einverstanden seien und auf eine Verhandlung vor Bundesgericht verzichteten. Dagegen wurde der Urtheilsantrag von der eidgenössischen Alkoholverwaltung nicht angenommen.

C. Bei der heutigen Verhandlung stellt der Vertreter der eidgenössischen Alkoholverwaltung den Antrag, es seien Räuber und Schopfer, in Abänderung des Urtheilsantrages des Instruktionsrichters, mit ihrer Entschädigungsforderung für Minderwerth des Wohngebäudes des gänzlichen abzuweisen und es sei im Fernern deren Zinsberechtigung auf den ihnen zuzuerkennenden Minderwerth zu beschränken, eventuell sei die erstere Forderung gegenüber dem Urtheilsantrage des Instruktionsrichters zu reduzieren. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt der Entschädigungsansprecher dagegen erklärt, nachdem seitens der eidgenössischen Alkoholverwaltung der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters nicht sei angenommen worden, sei seine Partei an ihre Erklärung, denselben annehmen zu wollen, gemäß Art. 36 der bundesgerichtlichen Verordnung vom 30. September 1887, ebenfalls nicht mehr gebunden; er stelle daher in erster Linie den Antrag, es sei der Schatzungsbesund seinem ganzen Umfange nach wieder herzustellen und daher die Entschädigung für Minderwerth des Wohngebäudes auf 5000 Fr. festzusetzen; eventuell sei eine Beweisaufnahme durch Expertise respektive neue Befragung der Schatzungskommission darüber zu veranstalten, wie hoch sich der Minderwerth der Kontor- und Kellerräumlichkeiten belaufe; weiter eventuell sei der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters zu bestätigen in allen Fällen seien die Kosten der eidgenössischen Alkoholverwaltung aufzuerlegen.

Replikando bestreitet der Anwalt der eidgenössischen Alkoholverwaltung, daß die Gegenpartei berechtigt sei, auf ihre Erklärung, daß sie den Urtheilsantrag annehme, zurückzukommen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es liegen, nachdem im Uebrigen der Schatzungsbesund von keiner Seite ist angefochten worden, nur zwei Punkte im Streit: Die Minderwerthentschädigung für das sogenannte Wohngebäude und der Umfang der Zinsberechtigung der Entschädigungsansprecher.

2. In Betreff des ersten Punktes ist folgendes zu bemerken: Die Entschädigungsansprecher haben auf der Liegenschaft Maulbeerweg 91 in Basel eine Brennerei und Presshefefabrikation betrieben. Auf der Liegenschaft befindet sich in einem Hauptbau das sogenannte Wohngebäude, in einem Nebengebäude die Brennerei. Die Besitzung wurde seiner Zeit als Einheit erworben, in der Absicht, in dem Nebengebäude eine Brennerei einzurichten und das Hauptgebäude als Wohnung für die Geschäftsinhaber zu benutzen. Das Wohngebäude wurde thatsächlich theils als Wohnung der beiden Geschäftsinhaber, theils dagegen als Kontor und (in seinen Kellerräumlichkeiten) als Lagerungsraum für das Geschäft benutzt; die Brennereilokalitäten befanden sich, wie bemerkt, in dem anstoßenden Nebengebäude. Das Wohngebäude ist zu 19,000 Fr. brandversichert und es wird dessen Verkehrswerth, so

lange dasselbe Wohn- und Fabrikationszwecken dienstbar gemacht werden könne und die Benutzungsort im Zusammenhange mit der Brennerei gestanden habe, von der Schatzungskommission auf 20,000 Fr. taxirt. Die Schatzungskommission hat angenommen, dasselbe erleide durch das in Folge des eidgenössischen Alkoholgesetzes eingetretene Brennereiverbot einen Minderwerth von 5000 Fr.; sie hat auch die Ersatzpflicht des Bundesfiskus für diesen Minderwerth als rechtlich begründet erachtet. Hiegegen hat sich die eidgenössische Alkoholverwaltung beim Bundesgerichte beschwert, indem sie gänzliche Streichung dieser Entschädigung, weil rechtlich nicht begründet, beantragte; sie gab dabei in ihrer Rekurschrift die Erklärung ab, daß sie eventuell den Entschädigungsanspruch von 5000 Fr. dem Maße nach nicht bestreite, unter der Bedingung, daß derselbe auch von Räuber und Schöpfer anerkannt werde, so daß alsdann die Anordnung eines Augenscheines und einer neuen Expertise unnöthig gemacht werde. Räuber und Schöpfer beantragten Bestätigung des Schatzungsbeschlusses. Eine Beweisaufnahme wurde binnen des vom bundesgerichtlichen Instruktionsrichter angelegten Präklusivtermins von keiner Seite beantragt. In seinem gemäß Art. 36 der bundesgerichtlichen Verordnung den Parteien mitgetheilten Urtheilsentwurfe ging der bundesgerichtliche Instruktionsrichter grundsätzlich davon aus, der Entschädigungsanspruch sei in Betreff derjenigen Lokalitäten des Wohngebäudes anzuerkennen, welche als Kellerräumlichkeiten und als Kontor verwendet wurden, dagegen abzuweisen in Betreff der zu Wohnungen der Geschäftsinhaber verwendeten Gebäudetheile. Es müsse daher eine Ermäßigung der von der Schatzungskommission gesprochenen Minderwerthsentchädigung von 5000 Fr. Platz greifen. In Betreff des Quantitativen dieser Ermäßigung mangelt dem Instruktionsrichter, da ein Beweis durch Augenschein oder Expertise von der rekurrirenden Partei ausdrücklich abgelehnt worden sei, alle und jede bestimmten Anhaltspunkte. Bei dieser Sachlage erscheine es als angemessen, die Entschädigung auf die Hälfte zu reduzieren, also davon auszugehen, von dem durch die Schatzungskommission adoptirten, von der eidgenössischen Alkoholverwaltung eventuell anerkannten, Entschädigungsansatze von 5000 Fr. entfalle die Hälfte auf die Kontor- und Kellerräum-

lichkeiten, und die Hälfte auf die Wohnräumlichkeiten, eine Ausnahme, mit der wohl jedenfalls die Entschädigungsansprecher nicht beschwert werden.

3. Es ist zweifelhaft, ob die Entschädigungsansprecher, nachdem sie einmal erklärt haben, den Urtheilsantrag des Instruktionsrichters annehmen zu wollen, berechtigt sind, auf diese Erklärung zurückzukommen und ihren ursprünglichen Antrag auf Festsetzung der Entschädigung auf 5000 Fr. (gemäß dem Besunde der Schatzungskommission) wieder aufzunehmen. Art. 36 der bundesgerichtlichen Verordnung vom 30. September 1886, entscheidet diese Frage nicht; sie ist daher nach allgemeinen Grundsätzen über die Widerruflichkeit derartiger Parteierklärungen zu beurtheilen. Allein im vorliegenden Falle braucht diese Frage nicht gelöst zu werden, denn der fragliche Antrag der Entschädigungsansprecher ist, wie unten zu zeigen sein wird, jedenfalls sachlich unbegründet.

4. Grundsätzlich ist mit dem Urtheilsantrage des Instruktionsrichters davon auszugehen, daß zwar Art. 18 des eidgenössischen Alkoholgesetzes den Brennereieigenthümern einen Entschädigungsanspruch nicht für den Entzug der Befugniß zum Gewerbebetrieb, sondern nur für die in Folge des Brennereiverbotes eintretende Entwerthung der bestehenden Brennereianlagen (der zur Fabrikation gebrannter Wasser bestimmten Gebäude und Einrichtungen) gewährt (vergl. bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Neukomm vom 7. Juni 1889); daß aber letzterer Entschädigungsanspruch nicht auf diejenigen Gebäude und Einrichtungen zu beschränken ist, welche speziell der Distillation des Brauntweines dienen, sondern derselbe sich vielmehr auf die ganze gewerbliche, dem Brennereibetriebe gewidmete Anlage erstreckt. Zu einer einschränkenden Interpretation in letzterer Richtung geben in der That weder der Text des Gesetzes noch anderweitige Interpretationsmomente einen Anhalt. Nicht nur die der Distillation dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen, sondern auch diejenigen Lokalitäten, welche für die Lagerung der Rohmaterialien und des Produktes, für die geschäftliche Leitung der Fabrikation, den Aufenthalt der Arbeiter während der Fabrikation u. s. w. dienen, werden in Folge der Monopolisirung der Brauntweinfabrikation von einer Eigenthumsbeschränkung, dem Verbote fernerer Be-

nügung zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke betroffen. Auch in Betreff dieser letztern Räumlichkeiten trifft also das gesetzgeberische, der Bestimmung des Art. 18 des eidgenössischen Alkoholgesetzes zu Grunde liegende Prinzip (vergl. die erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Neukomm vom 7. Juni abhin) zu, wie denn auch diese Räumlichkeiten der Fabrikation gebrannter Wasser, d. h. dem Betriebe des Fabrikationsgewerbes unmittelbar dienen. Danach ist es denn gewiß richtig, wenn der Instruktionsantrag annimmt, es bestehe in concreto ein Entschädigungsanspruch für die Entwerthung von Keller- und Kontorräumen, nicht aber für die Entwerthung der Wohnräumlichkeiten des sogenannten Wohngebäudes; denn es liegt ja auf der Hand, daß nicht die letztern, zu Deckung des persönlichen Wohnungsbedürfnisses der Geschäftsinhaber bestimmten, wohl aber die erstern Räume zu Fabrikationszwecken bestimmt und verwendet waren. Was die Parteien heute hiegegen eingewendet haben, kann nicht in Betracht kommen. Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat behauptet, Kontor- und Kellerräumlichkeiten haben überhaupt gar nicht dem Fabrikationsgeschäfte, sondern vielmehr dem Handel, speziell mit Preßhefe, gedient. Die Entschädigungsansprecher dagegen haben umgekehrt behauptet, die sogenannten Wohnräumlichkeiten der Geschäftsinhaber haben insofern gewerblichen Zwecken gedient, als die Geschäftsinhaber sich dort haben aufhalten müssen, um den Tag und Nacht fortgesetzten Betrieb der Brennerei überwachen zu können; diese Räumlichkeiten hätten vorhanden sein müssen, auch wenn die Geschäftsinhaber nicht gleichzeitig dort gewohnt hätten. Beide Behauptungen sind vollständig neu und stehen mit dem bis dahin von keiner Partei angefochtenen Thatbestande der Schatzungskommission im Widerspruch; es kann daher auf dieselben keine Rücksicht genommen werden. Wenn die Parteien die gedachten Momenten geltend machen wollten, so mußten sie die sachbezüglichen Behauptungen im Instruktionsverfahren aufstellen und erforderlichenfalls beweisen; nachdem sie dies gänzlich unterlassen haben, können sie mit ihren erwähnten Aufstellungen nicht mehr gehört werden. Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat im Fernern auch heute (wie schon im Schriftenwechsel) behauptet, die Gewährung der streitigen Entschädigung stehe mit dem gesetzlichen

Grundsatz im Widerspruch, daß der bisherige durch den Betrieb der Brennerei erzielte Gewinn bei Festsetzung der Minderwerthentschädigung nicht in Rechnung gebracht werden dürfe. Hierauf ist indeß in Uebereinstimmung mit dem Urtheilsantrage zu erwidern: Aus der erwähnten gesetzlichen Bestimmung ist allerdings zu folgern, daß bei Festsetzung der Minderwerthentschädigung für Brennereien ein die Anlagekosten übersteigender, durch die Bestimmung zum (gewinnbringenden) Brennereibetriebe bedingter Verkehrswerth der betreffenden Gebäude und Einrichtungen nicht in Betracht gezogen, sondern der Minderwerthsberechnung höchstens der Anlagewerth zu Grunde gelegt werden darf. Dagegen ist letzterer, sofern nicht etwa wegen Verkehrtheit der Anlage u. s. w. der Verkehrswerth der Brennerei schon vor dem Brennereiverbote ein tieferer war, der Minderwerthsschätzung auch wirklich zu Grunde zu legen; ersetzt werden soll den Brennereibesitzern die Differenz zwischen dem nach dem Brennereiverbote noch verbleibenden Werthe ihrer Gebäude und Einrichtungen und dem Betrage ihrer für Erstellung, Ankauf u. s. w. dieser Gebäude und Einrichtungen gemachten Aufopferungen, sofern und soweit eben beim Eintritte des Brennereiverbotes ein diesen Aufopferungen entsprechender Vermögens- (Verkehrs-)werth noch vorhanden war und somit ein Schaden wirklich eingetreten ist. Der Instruktionsrichter hat nun angenommen, der von der Schatzungskommission ihrer Minderwerthsberechnung zu Grunde gelegte Verkehrswerth des Wohngebäudes von 20,000 Fr. entspreche dem in dem Gebäude steckenden Anlagekapitale; jedenfalls bestehe ein irgend nennenswerther Unterschied zwischen dem gedachten Ansätze und dem Anlagewerthe nicht. Die eidgenössische Alkoholverwaltung aber hat diese Annahme heute nicht bestritten, geschweige denn widerlegt. Danach kann denn aber davon keine Rede sein, daß bei der Minderwerthsschätzung in unzulässiger Weise auf den Brennereigewinn Rücksicht genommen worden sei.

5. Rückfichtlich des Quantitatives der streitigen Entschädigung haben die Entschädigungsansprecher heute behauptet, da die eidgenössische Alkoholverwaltung den Entschädigungsanspruch der Schatzungskommission eventuell in ihrer Rekurschrift anerkannt und nur die Entschädigungspflicht im ganzen prinzipiell bestritten habe, so

müsse an dem gedachten Entschädigungsansatz festgehalten werden, auch wenn man grundsätzlich davon ausgehe, es sei nicht für das gesammte Wohngebäude sondern nur für einen Theil desselben ein Entschädigungsanspruch rechtlich begründet; andernfalls würde über den Parteiantrag hinausgegangen. Dies ist indeß offensichtlich unrichtig. Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat den Entschädigungsansatz der eidgenössischen Schatzungskommission selbstverständlich nur in dem Sinne eventuell anerkannt, in welchem er aufgestellt war, d. h. als Entschädigung für das ganze Gebäude; die Verpflichtung, für letzteres eine Minderwerthsentschädigung zu bezahlen, hat sie stets in ganzem Umfange bestritten. Wenn nun diese Verpflichtung nicht für das ganze Gebäude, sondern nur für einen Theil desselben richterlich anerkannt und die Entschädigung demgemäß bemessen wird, so geht dies natürlich nicht über den Parteiantrag hinaus; der eidgenössischen Alkoholverwaltung wird nicht mehr sondern weniger zugesprochen als sie in ihrer Rekurschrift, in welcher sie ja gänzliche Streichung des streitigen Postens verlangte, beantragt hat. Im Uebrigen ist in quantitativer Beziehung einfach der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters aus den in demselben angeführten Gründen zu bestätigen; der heutige (übrigens wohl kaum ernstlich gemeinte) Beweisanspruch der Entschädigungsansprecher ist verspätet und daher nicht zu berücksichtigen.

6. Im Bezug auf den zweiten Streitpunkt, den Umfang des Zinsenanspruchs der Entschädigungsansprecher, ist zu bemerken: Die Schatzungskommission hat die eidgenössische Alkoholverwaltung verpflichtet, den Zins von dem vollen Werthe des Brennereigebäudes und der Brennereieinrichtungen mit 15,675 Fr., nicht nur von dem ermittelten Minderwerthe derselben (von 11,260 Fr.), von der Zeit der amtlichen Versiegelung an bis zur Ausrichtung der Entschädigungssumme zu bezahlen, davon ausgehend, die Entschädigungsansprecher seien während dieser Zeit gänzlich verhindert gewesen, die fraglichen Gebäude und Einrichtungen sei es wie bisher zu benützen, sei es darüber zu irgend einem andern Zwecke zu verfügen; es entspreche daher der Billigkeit, ihnen den Zins von dem vollen Werthe fraglicher Gebäude und Einrichtungen zuzusprechen. Dagegen hat sie in Betreff des sogenannten Wohngebäudes die eidgenössische Alkoholverwaltung nur zur Verzinsung

des Minderwerthsbetrages angehalten. In letzterer Beziehung waltet zwischen den Parteien kein Streit, dagegen hat sich die eidgenössische Alkoholverwaltung über die erstere Entscheidung beschwert und verlangt, daß die Zinsberechtigung auch hier auf den Minderwerth beschränkt werde. Der Instruktionsrichter hat den Schatzungsbefund bestätigt, indem er ausführte: Es sei nicht bestritten worden, daß die Entschädigungsansprecher in Folge der Schließung der Fabrik und in Folge des Verfahrens zu Ausmittlung der Entschädigung verhindert gewesen seien, über das Brennereigebäude und die Brennereieinrichtungen in irgend welcher Weise zu verfügen, z. B. die Brennereieinrichtungen an Dritte zu veräußern oder zu einem erlaubten anderweitigen Gewerbebetriebe zu verwenden. Danach liege eine Beschränkung der Verfügung der Entschädigungsansprecher über ihr Eigenthum vor, welche die eidgenössische Alkoholverwaltung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Entschädigung verpflichte, eine Entschädigungspflicht, welche durch Art. 18 des eidgenössischen Alkoholgesetzes allerdings nicht statuiert aber auch nicht ausgeschlossen werde. Dieser Entscheidung ist beizutreten. Was die eidgenössische Alkoholverwaltung heute gegen dieselbe angeführt hat, ist unstichhaltig. Sie hat zunächst behauptet, die Entschädigungsansprecher haben ein sachbezügliches Begehren überhaupt nicht rechtzeitig (d. h. schon mit ihrer Forderungseingabe) gestellt. Diese, übrigens völlig neue, Einwendung entbehrt der thatsächlichen Grundlage. In der Forderungseingabe der Entschädigungsansprecher ist Verzinsung des gesammten Anlagewerthes des Fabrikgebäudes und der Einrichtungen (welche die Entschädigungsansprecher auf 18,000 Fr. wertheten) gefordert; allerdings ist dafür vorläufig bloß ein Zinsbetrag von 300 Fr. berechnet, allein nicht in der Meinung, daß die Forderung auf diesen Betrag definitiv beschränkt werde, sondern in der Meinung, es werde der Zins für die ganze Zeit bis zur Ausbezahlung der Entschädigung gefordert, dafür aber vorläufig bloß ein Betrag von 300 Fr. (entsprechend einem viermonatlichen Zins à 5% von 18,000 Fr.) in Rechnung gebracht, da wohl binnen vier Monaten das Verfahren erledigt sein werde. Dies ergibt sich aus Klarste aus dem Wortlaute der Forderungseingabe, wo gesagt wird: „Hiezu kommt noch ein Zinsverlust für die Zeit vom 20. Juli 1887 bis, sagen wir 20. November — vier

Monate — für die 18,000 Fr. in Fabrikgebäude und Einrichtungen, macht à 5 % 300 Fr.“ Im Verfahren vor der Schatzungskommission sodann wurde das sachbezügliche Begehren der Entschädigungsansprecher (unter gleichzeitiger Reduktion des Zinsfußes auf 4%) ohne Einwendung seitens der Gegenpartei in völlig unzweideutiger Weise formulirt. Im Fernern hat die eidgenössische Alkoholverwaltung ausgeführt, die Entschädigungsansprecher seien doch in keiner Weise verhindert gewesen, Kontor- und Kellerräume des Wohngebäudes zu benutzen, zu vermietthen u. s. w. Das ist richtig aber vollständig unerheblich, denn vom Wohngebäude hat ja die eidgenössische Alkoholverwaltung nur die Minderwerthsentschädigung zu verzinsen; die Pflicht zur Verzinsung des ganzen Anlagekapitals wurde ihr nur in Betreff der eigentlichen Brennereilokalitäten und Einrichtungen, nicht in Betreff des Wohngebäudes auferlegt. Daß aber die Entschädigungsansprecher an der Verfügung über die Brennereilokalitäten und Einrichtungen, deren Benützung zu anderweitigem Gewerbebetriebe u. s. w., durch das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigung verhindert wurden, wie die Schatzungskommission annimmt, hat die eidgenössische Alkoholverwaltung rechtzeitig, d. h. in der Rekurschrift, gar nicht bestritten. Endlich wendet die eidgenössische Alkoholverwaltung noch ein, durch den streitigen Zins erhalten die Entschädigungsansprecher in gesetzwidriger Weise Ersatz für entgangenen Brennereigewinn. Auch dies ist unrichtig. Nicht deshalb wird ja den Brennereieigenthümern die streitige Zinsvergütung bewilligt, weil sie ihre Brennereilokalitäten und Einrichtungen nicht mehr zu gewinnbringendem Brennereibetrieb verwenden können, sondern deshalb weil sie über dieselben überhaupt nicht verfügen, sie nicht verkaufen oder anderweitigem Gewerbebetriebe anpassen dürfen u. s. w., so lange das Verfahren zu Ausmittlung der Entschädigung nicht beendigt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters vom 28. Mai 1889, Dispositiv 1 bis 4, wird bestätigt und zum Urtheile erhoben.

**VII. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.**

**Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.**

92. Urtheil vom 5. Juli 1889 in Sachen
Kaiser gegen Solothurn.

A. Dr. Simon Kaiser bekleidete vom 28. August 1857 bis zu der auf 1. Januar 1886 erfolgten Aufhebung dieses Institutes die Stelle des Direktors der durch kantonales Gesetz begründeten, vom Kanton garantirten und unter Mitwirkung staatlicher Behörden verwalteten Aktiengesellschaft Solothurnische Bank (über deren Rechtsverhältnisse vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XI, S. 309 u. ff., XIV, S. 668 u. ff.); gemäß § 88 des Bankgesetzes wurde er vom Verwaltungsrathe jeweilen auf fünf Jahre gewählt. Die letzte Bestätigungswahl fand am 20. Mai 1882 statt und zwar, wie heute vom Beklagten zugegeben worden ist, für die Amtsperiode vom 1. Januar 1883 bis 31. Dezember 1887. Die fixe Besoldung des Bankdirektors betrug seit 1870 6000 Fr. per Jahr; daneben hatte derselbe gemäß § 61 des Bankgesetzes und § 60 der Bankreglementes Anspruch auf eine Tantieme von 5 % des erzielten Reinertrages, d. h. des Nutzens nach Verzinsung der Aktien zu 4 %. Zusage des Verwaltungsrathes vom 14. Juni 1869 waren ferner dem Direktor die Räumlichkeiten des neuerstellten Bankgebäudes, mit Ausnahme des von der Bankverwaltung benutzten Erdgeschosses (das 1. und 2. Stockwerk sammt Dependenzen) gegen einen jährlichen „Miethzins“ von 600 Fr. überlassen worden. Von der Bankdirektion war ein Miethzins von 650 Fr. in Vorschlag gebracht worden; der Verwaltungsrath setzte indes denselben auf 600 Fr. herunter.